



Marktgemeinde Asparn an der Zaya

Pol. Bezirk Mistelbach, Niederösterreich
A-2151 Asparn an der Zaya, Hauptplatz 1
Telefon 02577/8240, Telefax 02577/8240-20, E-Mail: gemeinde@asparn.at
UID-Nr.: ATU16249600

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung einer Bausperre gemäß § 35 (Bebauungsplan) - NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 12.06.2024

VERORDNUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER BAUSPERRE

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, wird die Verordnung der Marktgemeinde Asparn an der Zaya, welche für die Katastralgemeinde Asparn an der Zaya das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet eine Bausperre (Flächenwidmungsplan) verhängt hat, um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist/war:

Das im Plan ausgewiesene Gebiet die bestehenden Festlegungen im Bebauungsplan in Hinblick auf die Bebauungshöhen, die Bebauungsdichten, die Mindestgröße von Bauplätzen, Ausfahrtsverbote, Festlegungen zu Stellplätzen und die Bebauungsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Diese Bausperre gilt auch für geplante Veränderungen von Grundstücksgrenzen, ausgenommen sind Grundstücksvereinigungen oder Straßenabtretungen, sowie kleinräumige Grenzanpassungen. Diese sind im Zeitraum der Gültigkeit der Bausperre wegen eines möglichen Widerspruchs zu den geplanten Festlegungen nicht zulässig.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

Um- und Zubauten, wenn dabei keine eigene Wohneinheit geschaffen wird, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen.

Die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist von der Regelung ausgenommen und sind diese auch weiterhin zulässig.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

angeschlagen am: 14.06.2024
abgenommen am: 02.07.2024



Der Bürgermeister

Manfred Meixner